

Bericht

über die Prüfung der
Vergütungsregelungen von
stationären Einrichtungen für
behinderte Menschen

Produktgruppe:
017

Köln, den 04.02.2010

Aktenzeichen: 0220-142-80_017_5_0909

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Zuständigkeiten des LVR - Fachbereiches Rechnungsprüfung und Rechtsgrundlage	3
1.2 Prüfungsanlass und Prüfungsziel	3
1.3 Prüfungsgegenstand.....	3
1.4 Prüfungsdurchführung	3
1.5 Abkürzungsverzeichnis und Prüfungslegende	4
2 Prüfungsergebnisse	5
2.1 Entwicklung des Aufwands	5
2.1.1 A.017.08 Leistungen zum stationären Wohnen.....	5
2.1.2 Entwicklung/Buchung des Betreuungsaufwands (ohne Tagesstruktur) gem. SAP (Kostenart 53813000).....	6
2.1.3 Hochpreiseinrichtungen	6
2.2 Abbau von Wohnheimplätzen (Anreizprogramm)	7
2.2.1 Rahmenzielvereinbarung I vom 09.05.2006.....	8
2.2.2 Rahmenzielvereinbarung II vom 18.10.2008.....	9
2.2.3 Abbau von Zwei- und Mehrbettzimmern	9
2.3 Vergleich der Maßnahmenpauschalen.....	10
2.4 Neue Vergütungssystematik	12
2.4.1 Abschlussbericht transfer - Unternehmen für soziale Innovation zum Modellprojekt „Ermittlung notwendiger Leistungen zu einer neuen Finanzierungssystematik im Bereich Wohnen“	12
2.4.2 Weiteres Verfahren	13
2.5 Internes Kontrollsystem (IKS)	14

Zusammenfassung

- Bereits bei der im Jahr 2004 durchgeführten Prüfung stellte der LVR-FB Rechnungsprüfung u. a. erhebliche Spannbreiten bei den mit den verschiedenen Einrichtungen vereinbarten Maßnahmepauschalen für gleiche Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen fest. Bezüglich sog. Hochpreiseinrichtungen hat Dez. 7 zum Stand 30.07.2007 bei den eigenen Einrichtungen für 95,6 % der Plätze (1.759 von 1.839) und bei den fremden Einrichtungen für 38,1 % der Plätze (1.688 von 4.434) eine Entgeltabsenkung erreicht. Insgesamt errechnet sich eine jährliche Einsparung in Höhe von 7,3 Mio. € (s. Ziffer 2.1.3).
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass das Anreizprogramm zum Abbau von Wohnheimplätzen erfolgreich verläuft. Zum einen wird dem Grundsatz des SGB XII „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen, zum anderen sinkt der finanzielle Aufwand durch Wechsel der Leistungsberechtigten vom stationären ins betreute Wohnen (s. Ziffer 2.2.1).
- Ein Vergleich der Maßnahmepauschalen hat ergeben, dass die gem. § 12 Abs. 6 letzter Satz Landesrahmenvertrag auf Dauer angestrebte Harmonisierung der Vergütungen bei gleichen Leistungen bisher nicht realisiert ist. Statt dessen hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden beschlossen, über den Weg eines Platzabbaus im stationären Wohnen den Aufwand zu reduzieren bzw. einen kontinuierlichen Anstieg weitgehend zu verhindern.
Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die Vorgabe des Landesrahmenvertrages weiterhin zu beachten und bei künftigen Vergütungsverhandlungen insbesondere bei über dem Durchschnitt liegenden Einrichtungen die Harmonisierung der Vergütungen bei gleichen Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen anzustreben (s. Ziffer 2.3).
- Im Auftrag des Dez. 7 führte transfer – Unternehmen für soziale Innovation ein Modellprojekt im Bereich Wohnen durch. Es sollte ein den ambulanten und stationären Bereich übergreifendes System der Finanzierung notwendiger Leistungen in der Eingliederungshilfe erprobt werden. Gemäß dem Abschlussbericht der transfer vom 21.04.2009 kann auf der Grundlage der individuellen

Hilfeplanung ein einheitliches Finanzierungssystem im Bereich Wohnen entwickelt werden.

Im Hinblick auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hält es der FB 02 für sinnvoll, im Rahmen der Entwicklung einer neuen Vergütungssystematik eine Orientierung sehr hoher Vergütungssätze an Durchschnittswerten (gleicher Leistungstyp und gleiche Hilfebedarfsgruppe vorausgesetzt) anzustreben. Damit würde auch der Intention des Landesrahmenvertrags „gleicher Preis für gleiche Leistung“ Rechnung getragen (s. Ziffer 2.4.1).

- Da die Sachbearbeiterinnen bei Erstellung der Vergütungsvereinbarungen sehr hohe Zahlungsverpflichtungen für den LVR begründen, sollte nach Auffassung des LVR-FB 02 stichprobenweise die Vorgesetztenebene in das derzeit praktizierte Vier-Augen-Prinzip eingebunden werden und eine Mitarbeiter/innen-Rotation in Erwägung gezogen werden (s. Ziffer 2.5).

1 Vorbemerkungen

1.1 Zuständigkeiten des LVR - Fachbereiches Rechnungsprüfung und Rechtsgrundlage

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 103 GO NW sowie §§ 5 und 6 der Rechnungsprüfungsordnung

des LVR.

Die wesentliche Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

1.2 Prüfungsanlass und Prüfungsziel

Es handelte sich um eine turnusmäßige Prüfung.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob der Aufwand für die Leistungen zum stationären Wohnen durch die von Dez. 7 seit 2006 ergriffenen Maßnahmen (z.B. Anreizprogramm) positiv beeinflusst wurde.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Entwicklung des Aufwands, Abbau von Wohnheimplätzen (Anreizprogramm), Vergleich der Maßnahmenpauschalen, Entgeltabsenkung bei Hochpreiseinrichtungen.

1.4 Prüfungsdurchführung

Das Eröffnungsgespräch wurde am 01.07.2009 durchgeführt. Die Prüfung fand mit Unterbrechungen bis Dezember 2009 statt.

Die Prüfung wurde von Frau Rump-Krapohl und Frau Fröhlen durchgeführt.

Eine Schlussbesprechung erfolgte am 19.01.2010 unter Teilnahme von Frau Lapp, Herrn Zimmermann, Frau Lincoln-Codjoe und Frau Fuchte von Dez. 7 sowie Herrn Kemmerling und Frau Fröhlen vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung.

1.5 Abkürzungsverzeichnis und Prüfungslegende

Dieser Bericht enthält in sachlicher und knapper Form die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zu berücksichtigen ist, dass in Berichten folgende Kürzel / Zeichen verwendet werden:

Kürzel / Zeichen	Bezeichnung
- ✓	Dieses Zeichen bedeutet, dass die Rechnungsprüfung der Verwaltung ordnungsgemäßes Handeln testiert.
- V	Vorschlag, Hinweis, Anregung, Beratung sowie Steuerungsunterstützung
- F	Prüfungsfeststellung, die nach der Wertigkeit noch keine (gravierende) Beanstandung darstellt
- B	Prüfungsbeanstandung, die ein fehlerhaftes, nicht ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln hervorhebt

Sollte zu den einzelnen Berichtskürzeln eine Stellungnahme erwünscht sein, wird den o. g. Prüfungskürzeln eine laufende Nummer vorangestellt. Die Nummerierung erfolgt - unabhängig vom Kürzel - durchlaufend.

Hinweis: Der LVR - Fachbereich Rechnungsprüfung bittet, die Stellungnahme sowohl in Schriftform als auch im PDF - Format per E - Mail zu übersenden.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Entwicklung des Aufwands

2.1.1 A.017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

(Die Ergebnisse für 2009 liegen derzeit noch nicht vor.)

Bezeichnung PSP-Element	Ergebnis 2007 (€)	Ergebnis 2008 (€)	Plan 2009 (€)
Wohnen in Wohnheimen und Heimen ohne Tagesstruktur (A.017.08.004)	889.688.666	893.258.595	920.311.031
Tagesstrukt. im Rahmen des stationären Wohnens (A.017.08.005)	43.788.174	45.672.501	46.150.662
Anreizprogramm Durchführung Vor- rang offener Hilfen (A.017.08.006)	4.421.456	13.464.135	6.944.000
Stationäres Wohnen in einem Über- gangsheim (A.017.08.001)	5.228.106	4.958.320	5.677.429
Kurzzeit-Unterbring./ Probewohnen (A.017.08.002)	2.787.149	2.468.911	3.281.249
Station. Wohnen im Rahmen der Fami- lienpflege (A.017.08.003)	- 1.789	-	-
Summe	945.911.762	959.822.462	982.364.371

* Die hier verwendeten SAP-Bezeichnungen stimmen nicht ganz mit den Bezeichnungen im Haushaltsplan überein, eine Anpassung ist für den Haushaltsplan 2010 vorgesehen; auf die Zuordnung der Kosten auf die jeweiligen Teilprodukte hat dies jedoch keinen Einfluss.

Jahr	Betrag in €	Steigerung in €	Steigerung in %
Ergebnis 2007	945.911.762		
Ergebnis 2008	959.822.462	13.910.700	1,47
Plan 2009	982.364.378	22.541.909	2,35

Die Steigerungen ergeben sich insbesondere aus der Erhöhung der Grund- und Maßnahmenpauschalen zum 01.01.2009 um 4,95 % (Laufzeit der Vergütungsvereinbarungen bis 31.12.2009)

2.1.2 Entwicklung/Buchung des Betreuungsaufwands (ohne Tagesstruktur) gem. SAP (Kostenart 53813000)

Bezeichnung PSP-Element	Betreuungsaufwand in €		
	2007	2008	2009 Stand 6.10.
Wohnen in Wohnheimen und Heimen ohne Tagesstruktur (A.017.08.004)	636.107.210	379.599.639	246.697.595
Wohnheime/Heime Fremde Träger (A.017.08.004.001)	53.636	173.780.862	140.336.107
Wohnheime/Heime Eigene Einrichtungen (A.017.08.004.002)	57.073	87.452.283	58.396.930
Summe	636.217.921	640.832.785	445.430.632

Beim Betreuungsaufwand handelt es sich um die mit den Einrichtungen vereinbarten Maßnahmepauschalen, mit der das für die Betreuung erforderliche Personal zu finanzieren ist.

Dez. 7 erläuterte in einem am 05.08.2009 geführten Gespräch, dass in 2007 und 2008 bei maschinellen Buchungen (PSP-Element A.017.08.004) noch nicht zwischen fremden und eigenen Einrichtungen differenziert wurde, sondern nur bei manuellen Buchungen eine konkrete Zuordnung auf A.017.08.004.001 bzw. A.017.08.004.002 vorgenommen wurde.

Es ist festzustellen, dass auch im lfd. Kalenderjahr erhebliche Beträge für fremde und eigene Einrichtungen im selben PSP-Element erfasst sind.

- V Der Fachbereich 02 geht davon aus, dass künftig auf eine entsprechende Zuordnung der Buchungen geachtet wird.

2.1.3 Hochpreiseinrichtungen

Im September 2005 hat der LVR die 118 so genannten Hochpreiseinrichtungen zu Neuverhandlungen für die Vergütungsvereinbarungen gem. § 75 SGB XII für den Zeitraum ab 01.01.2006 mit dem Ziel der Entgeltensenkung aufgefordert, wobei eine Absenkung des Aufwands um 10,3 Mio. € (= 3,5 % des auf diese Hochpreiseinrichtungen entfallenden jährlichen Aufwands in Höhe von 299,1 Mio. bzw. 1,5 % des Gesamtaufwands aller stationärer Einrichtungen in Höhe von 689,6 Mio. €, Stand Juni 2005) als Maximum angesehen wurde.

Der Definition von Hochpreiseinrichtungen liegt folgende Systematik zugrunde (s. auch Punkt 6 der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 21.08.2007): Verglichen wurden die Kosten der Maßnahmepauschale für den jeweiligen Leistungstyp. Die Kosten der Maßnahmepauschale sind zugrunde gelegt worden, weil diese zum einen ca. 80 % der Kosten eines Gesamtentgeltes ausmachen und zum anderen, weil die Kosten der Maßnahmepauschale am ehesten die Betreuungsarbeit selbst widerspiegeln. Der rheinlandweite Durchschnittspreis für die jeweilige Maßnahmepauschale muss um mindestens 15 % überschritten werden, um eine Einrichtung zur s. g. Hochpreiseinrichtung zu machen mit dem Ziel der Entgeltabsenkung. Durch den Vergleich der Kosten der jeweiligen Leistungstypen wird sichergestellt, dass die einzelnen Einrichtungen bzw. deren Angebote immer nur mit entsprechenden Angeboten anderer Einrichtungen verglichen und damit die zielgruppenspezifische Unterschiedlichkeit berücksichtigt werden.

Zum Stand 30.07.2007 hat Dezernat 7 hinsichtlich der eigenen Einrichtungen für 95,6 % der Plätze (1.759 von 1.839) und bezüglich der fremden Einrichtungen für 38,1 % der Plätze (1.688 von 4.434) eine Entgeltabsenkung erreicht. Darüber hinaus wurde für drei Nicht-Hochpreis-Einrichtungen eine Absenkung der Entgelte vereinbart.

2007 hat nach Mitteilung von Dezernat 7 ein gemeinsames Gespräch zwischen Fachbereichsleitung und Kämmerer stattgefunden. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen mit den Hochpreiseinrichtungen als abgeschlossen zu betrachten und statt dessen den Platzabbau in den Einrichtungen zu forcieren.

- V Insgesamt errechnet sich eine jährliche Einsparung in Höhe von 7,3 Mio. €. Wegen der noch bestehenden erheblichen Unterschiede innerhalb gleicher Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen wird auf Ziffer 2.3 verwiesen.

2.2 Abbau von Wohnheimplätzen (Anreizprogramm)

Gem. § 13 SGB XII haben ambulante Leistungen Vorrang vor stationären und teilstationären Leistungen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ haben die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in NRW und die Landschaftsverbände Rahmenzielvereinbarungen zum Abbau von Wohnheimplätzen abgeschlossen.

2.2.1 Rahmenzielvereinbarung I vom 09.05.2006

Die Rahmenzielvereinbarung I sieht einen Platzabbau von 5 % der am Stichtag 31.12.2005 bestehenden Plätze (21.193 für Erwachsene im Rheinland) vor. Bei Abschluss einer einrichtungsindividuellen Zielvereinbarung zum Platzabbau konnten die Einrichtungen jeweils 2007 und 2008 Sonderzahlungen i. H. v. 1 % auf das Gesamtbudget aus Grund- und Maßnahmepauschale (Basis 2005) erhalten. Bei im Jahr 2006 abgeschlossenen Vereinbarungen wurden Prämienzahlungen (je nach Datum des Abschlusses 10.000 € bis 15.000 € je abgebautem Platz) als Anreiz gewährt.

Bis zum 31.12.2008 wurden rheinlandweit 78 Zielvereinbarungen zum Abbau von 1012 Plätzen (4,7 % der am 31.12.2005 bestehenden Wohnheimplätze) abgeschlossen. Hinzu kommt eine Vereinbarung mit einer außerrheinischen Einrichtung über 25 abzubauenende Plätze.

Bis zum 03.11.2009 wurden aus dem Anreizprogramm Prämien für 963 Plätze gezahlt.

- ✓ Da nach Feststellung des Dezernats 7 jedoch 37 Plätze tatsächlich nicht abgebaut wurden, hat der Fachbereich die dafür gezahlten Prämien zurückgefordert.

In der Praxis hat sich gem. Vorlage Nr. 12/4539 bei einzelnen Einrichtungen der tatsächliche Platzabbau verzögert, so dass die finanziellen Auswirkungen insgesamt ab 2010 zu erwarten sind.

In der o. g. Vorlage hat Dezernat 7 dargelegt, dass auf Grund des Platzabbaus ab 2010 mit jährlichen Einsparungen in Höhe von rd. 36 Mio. € im Vergleich zu 2005 zu rechnen sei. Dabei sind jedoch die zum 01.01.2009 um 4,95 % erhöhten Grund- und Maßnahmenpauschalen nicht eingerechnet. Da die betroffenen behinderten Menschen aus der stationären Betreuung in das Betreute Wohnen gewechselt sind, müssen die entsprechenden Aufwendungen hierfür berücksichtigt werden. Gemäß den Ausführungen in der o. g. Vorlage bleibt dann für den LVR eine jährliche Ersparnis gegenüber 2005 in Höhe von rd. 16,9 Mio. €.

- ✓ Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass das Anreizprogramm zum Abbau von Wohnheimplätzen erfolgreich verläuft. Zum einen wird dem Grundsatz des SGB XII „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen, zum anderen sinkt der finanzielle Aufwand durch Wechsel der Leistungsberechtigten vom stationären ins betreute Wohnen.

2.2.2 Rahmenzielvereinbarung II vom 18.10.2008

Durch Umsetzung der zweiten Rahmenzielvereinbarung sollen weitere 500 Plätze im stationären Wohnbereich bis Ende 2011 abgebaut werden. Dies sind rund 2,5 % der zum 31.12.2008 dort bestehenden Plätze (Vorlage 12/4645), wobei vorrangig Plätze in Mehrbettzimmern aufgegeben werden sollen. Die gesetzliche Vorgabe „ambulant vor stationär“ wird weiter verfolgt.

Als Anreiz zum Platzabbau hat die Verwaltung beschlossen, je abgebautem Platz eine Prämie in Höhe von 20.000 € zu zahlen. 5.000 € werden bei Abschluss der Vereinbarung gezahlt, die restlichen 15.000 € werden fällig, wenn der Platzabbau vollzogen ist (Vorlage 12/3949).

Für die LVR-HPH-Netze wurde vereinbart, weitere 20 % der Plätze in den Rehabereichen abzubauen, was ca. 95 Plätzen entspricht.

- ✓ Wie bereits bei der Entgeltabsenkung im Bereich der Hochpreiseinrichtungen kommt den LVR-HPH-Netzen auch bei der Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung Wohnen II eine Vorbildfunktion im Rheinland zu.

2.2.3 Abbau von Zwei- und Mehrbettzimmern

Gemäß der im Dezember 2008 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz sind bis Ende 2011 alle Mehrbettzimmer aufzulösen. Ab 31.07.2018 muss der Anteil an Einzelzimmern je Einrichtung mindestens 80 % betragen und der Anteil an Zweibettzimmern darf bei maximal 20 % liegen. Dies bedeutet, dass maximal ein Drittel der Plätze je Einrichtung in Zweibettzimmern vorgehalten werden dürfen.

Hinsichtlich der Definition des Einrichtungsbegriffs hat sich auf Nachfrage der Verwaltung beim MAGS ergeben, dass im Einzelfall zu klären ist, ob ein Gebäude eine eigenständige Einrichtung im Sinne des WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) darstellt oder Bestandteil einer Einrichtung ist.

Da für die Definition formal die WTG-Behörden, also die ehemaligen Heimaufsichten bei den Kommunen zuständig sind, plant die Verwaltung ein entsprechendes Anschreiben an die Kommunen mit der Bitte um Entscheidung, welche Gebäude eine Einrichtung darstellen und welche Gebäude Teil einer größeren Einrichtung sind.

Zum Stichtag 01.07.2008 gab es gemäß Angaben der Verwaltung (Vorlage 12/ 3646) 21.354 Wohnheimplätze in Wohneinrichtungen für volljährige Personen, davon 4.556 in Zweibettzimmern und 81 in Dreibettzimmern.

Durch den geplanten Platzabbau in Folge der Rahmenzielvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den Verbänden der Wohlfahrtspflege wird sich nach Mitteilung der Träger die Zahl der Plätze innerhalb eines Jahres in Dreibettzimmern um 6 auf dann 75 Plätze und die Zahl in Zweibettzimmer evtl. um 248 Plätze auf dann 4.308 Plätzen reduzieren.

- V Der LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geht davon aus, dass die Verwaltung die weitere Entwicklung im Sinne der o. g. Verordnung überwacht.

2.3 Vergleich der Maßnahmenpauschalen

Vergütungsvereinbarungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie müssen gem. § 12 des Landesrahmenvertrages den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Anlässlich der Prüfung „Umstellung der Vergütungssätze der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Änderungen des § 93 BSHG“ (Prüfbericht vom 22.06.2004) hatte die Rechnungsprüfung festgestellt, dass die Vergütungsvereinbarungen erhebliche Spannbreiten der Maßnahmenpauschalen innerhalb der einzelnen Leistungstypen (LT) und Hilfebedarfsgruppen (HBG) aufweisen.

Zum Zeitpunkt der damaligen Auswertung waren von rd. 500 Einrichtungen ca. 100 auf die neue Vergütungssystematik umgestellt. Inzwischen wurden für alle Einrichtungen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.

Nach wie vor sind erhebliche Spannbreiten zu verzeichnen.

Beispielhaft werden in der folgenden Tabelle die Maßnahmenpauschalen der LT 9 und 10 mit den verschiedenen Hilfebedarfsgruppen dargestellt.

LT 9 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen

LT 10 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf

HBG Hilfebedarfsgruppe

	LT 9 HBG 1	LT 9 HBG 2	LT 9 HBG 3	LT 10 HBG 1	LT 10 HBG 2	LT 10 HBG 3
Min.	23,38 €	28,84 €	39,74 €	39,74 €	50,64 €	91,93 €
Max.	87,29 €	99,42 €	126,6 €	126,87 €	164,02 €	294,95 €
Mittelwert	51,85 €	62,98 €	83,03 €	83,15 €	103,68 €	144,32 €
Zahl der vereinbarten Maßnahmepauschalen	240	252	223	247	246	174

So wurden z.B. mit den Trägern von Einrichtungen, die Erwachsene mit geistigen Behinderungen in Hilfebedarfsgruppe 1 (LT 9 HBG 1) betreuen, 240 Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. In diesen 240 Vereinbarungen wurden 220 unterschiedlich hohe Maßnahmepauschalen zugrunde gelegt (Tagessätze von 23,38 € bis 87,29 €), obwohl im LT 9 HBG 1 nur Leistungsbezieher mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst sind.

Ordnet man die vereinbarten Maßnahmepauschalen Betragsgruppen zu, ergibt sich folgendes Bild:

Maßnahmepauschale für LT 9 HBG 1 (Tagessatz je Leistungsempfänger)	Anzahl der Einrichtungen
23,38 € bis 39,99 €	21
40,00 € bis 49,99 €	84
50,00 € bis 59,99 €	90
60,00 € bis 69,99 €	34
70,00 € bis 87,29 €	11
Insgesamt	240

Die gem. § 12 Abs. 6 letzter Satz Landesrahmenvertrag auf Dauer angestrebte Harmonisierung der Vergütung bei gleichen Leistungen wurde bisher nicht realisiert und letztlich nicht weiter verfolgt.

Statt dessen hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden beschlossen, über den Weg eines Platzabbaus im stationären Wohnen den Aufwand zu reduzieren bzw. einen kontinuierlichen Anstieg weitgehend zu verhindern.

- 01/F Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die Vorgabe des Landesrahmenvertrages weiterhin zu beachten. Bei künftigen Vergütungsverhandlungen - insbesondere mit über dem Durchschnitt liegenden Einrichtungen - ist die Harmonisierung der Vergütungen bei gleichen Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzustreben.

2.4 Neue Vergütungssystematik

2.4.1 Abschlussbericht transfer - Unternehmen für soziale Innovation zum Modellprojekt „Ermittlung notwendiger Leistungen zu einer neuen Finanzierungssystematik im Bereich Wohnen“

Im November 2007 erhielt „transfer-Unternehmen für soziale Innovation“ vom LVR den Auftrag zur Durchführung eines Modellprojekts im Bereich Wohnen. Es sollte ein den ambulanten und stationären Bereich übergreifendes System der Finanzierung notwendiger Leistungen in der Eingliederungshilfe erprobt werden. An dem Projekt waren acht Einrichtungen beteiligt, der Projektzeitraum erstreckte sich vom 01.03. bis 31.08.2008. Das Unternehmen empfiehlt aus den Erfahrungen des abgeschlossenen Projektes heraus, zwecks Erhalts auswertbarer Daten ein Folgeprojekt zu starten, in dem ein Zeitraum von mindestens 6 bis 12 Monaten zugrunde zu legen ist.

Gemäß dem Abschlussbericht der transfer vom 21.04.2009 kann auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung ein einheitliches Finanzierungssystem im Bereich Wohnen entwickelt werden. Basis eines solchen Finanzierungssystems ist danach der individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten in Stunden pro Woche, so genannte Dienstleistungsstunden.

Eine Dienstleistungsstunde (in €) errechnet sich aus dem Personalaufwand für direkte und indirekte Betreuungsleistungen, anteilige Overheadkosten (z.B. Leitung, Verwaltung) sowie die zur Maßnahmepauschale zählenden Sachkosten dividiert durch die für den individuellen Bedarf ermittelten Planstunden.

Die Rechnungsprüfung hat bereits im Bericht vom 22.06.2004 über die Prüfung der Umstellung der Vergütungssätze der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Änderungen des § 93 BSHG unter Ziffer 6.3.13 ausgeführt, dass eine Vergleichbarkeit und Annäherung innerhalb von gleichen Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen nur hergestellt werden kann, wenn der auf den einzelnen Hilfeempfänger (jetzt Leistungsberechtigten) entfallende zeitliche Aufwand des Personals definiert und dokumentiert wird.

Transfer schlägt vor, die Kosten der direkten Betreuungsleistungen entweder auf der Basis der Ist-Kosten zu ermitteln oder auf der Basis bestehender Leistungsvereinbarungen zu errechnen, indem die vereinbarten Maßnahmepauschalen als Bezugsgröße und Berechnungsbasis dienen.

Da die mit den Einrichtungen vereinbarten Maßnahmepauschalen erheblich differieren, hätte dies zur Folge, dass für Leistungsempfänger, die demselben LT zugeordnet sind, stark von einander abweichende Stundensätze für die Betreuung zu zahlen wären.

Im Gegensatz zum stationären Wohnen gilt im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens in NRW für alle Vertragspartner und Leistungsempfänger ein einheitlicher Vergütungssatz von 49,90 € je Stunde (bis 31.12.2008 47,50 €).

- 02/F Der FB 02 regt an, im Rahmen der Entwicklung einer neuen Vergütungssystematik auch zu prüfen, inwieweit unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Angleichung der Vergütungssätze –zumindest innerhalb gleicher LT und HBG- vorgenommen werden kann. Die damit verbundene Reduzierung der Spannbreiten würde der Intention des Landesrahmenvertrags „gleicher Preis für gleiche Leistung“ Rechnung tragen.

2.4.2 Weiteres Verfahren

In der Rahmenzielvereinbarung II zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfen zum Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und den Landschaftsverbänden vom 18.10.2008 wurde u. a. vereinbart, die bisherigen Vergütungssysteme für ambulante und stationäre Hilfen modellhaft so umzubauen, dass die Möglichkeit der Übergänge optimiert wird. In 2009 sollen je Landesteil mit mindestens fünf Partnern Modelle erprobt werden.

Dezernat 7 vertritt die Position, dass durch das Projekt von transfer im Rheinland das in der Rahmenzielvereinbarung II vereinbarte Modellprojekt bereits durchgeführt wurde, so dass der LVR seine Verpflichtung aus der RZV II bereits erfüllt habe. Anders sei dies beim LWL. Dort sollen noch entsprechende Modelle gestartet werden.

- ✓ Im Rahmen der derzeitigen Vergütungsverhandlungen mit der Wohlfahrtspflege möchten beide Landschaftsverbände einen Zeitplan zur Einführung eines einheitlichen Vergütungssystems vereinbaren.
Über Inhalte einer Vereinheitlichung ist nach Auskunft des Dez. 7 allerdings noch nicht gesprochen worden. Die Erfahrungen aus dem transfer-Projekt sollen bei einer Vereinheitlichung berücksichtigt werden. Inwieweit transfer einen weiteren Auftrag erhält, ist noch nicht entschieden.

2.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Bereich des stationären Wohnens gibt es derzeit 500 Einrichtungen mit über 20.000 Plätzen. 2008 betrug der Aufwand für Leistungen zum stationären Wohnen in Wohnheimen rd. 893 Mio. €. Für die jährlich neu abzuschließenden Vergütungsvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen sind fünf Sachbearbeiterinnen zuständig.

Gemäß Mitteilung des Dez. 7 vom 20.07.2009 werden die Vergütungsvereinbarungen bzw. bei pauschalen Fortschreibungen die Anlagen zur Ermittlung der Vergütungsbestandteile von der regional zuständigen Sachbearbeiterin gefertigt und von einer Kollegin kontrolliert und mitgezeichnet. Die Vorgesetztenebene ist nicht beteiligt.

Beispielhaft errechnet sich auf der Grundlage einer durchschnittlichen Maßnahme-pauschale in Höhe von 51,85 € (Tagessatz MP, ohne Berücksichtigung von Grundpauschale und Investbetrag) bei LT9, HBG 1 für **eine** Einrichtung mit 100 Plätzen ein Jahresbetrag in Höhe von ca. 1,9 Mio. €.

Insofern werden auf Sachbearbeiterebene sehr hohe Zahlungsverpflichtungen für den LVR begründet, ohne dass die Vorgesetztenebene beteiligt ist.

- 03/F Der LVR-FB 02 empfiehlt bei der Erstellung der Vergütungsvereinbarungen (auch bei pauschalen Fortschreibungen) stichprobenweise die Vorgesetztenebene in das derzeit praktizierte Vier-Augen-Prinzip einzubinden. Weiterhin sollte Dez. 7 nach Auffassung des LVR-FB 02 für die fünf Mitarbeiterinnen eine Rotation im Hinblick auf die regionale Zuständigkeit in Erwägung ziehen.

- V Hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens wird in der aktuellen Prüfung „Prüfung des Abrechnungsverfahrens in Dez. 7 –Terminleistungen- in Verbindung mit Pflegekostenüberzahlungen“ festgestellt, dass bei der Zahlbarmachung von Leistungen kein Vier-Augenprinzip angewendet wird. Diese Feststellung wird im Rahmen der o. g. Prüfung weiter verfolgt.

Gesehen:
Der Leiter des
LVR - Fachbereichs
Rechnungsprüfung
i.A.

(Kemmerling)

Die Prüferin

(Fröhlen)